

Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
Bruns-Stuttgart@web.de

LSVD c/o M. Bruns, Treiberstrasse 31, 70619 Stuttgart

Bundesminister des Innern
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Bundesinnenministerium
Alt-Moabit 101 D

10559 Berlin

1. Juli 2006

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesdisziplinalgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze - Bundesrats-Drucksache 354/06
hier: Art. 2 Nr. 3 des Entwurfs: § 79a BBG

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Schäuble,

verpartnerte Bundesbeamte sind durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004¹ in den zustimmungsfreien Bereichen des bundesrechtlichen Beamtenrechts mit ihren verheirateten Kollegen gleichgestellt worden. Damals wurde lediglich die Beihilfe ausgespart, weil die Beihilfe nicht in einer Verordnung, sondern in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt ist und diese aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts gesetzlich neu geregelt werden musste. Das soll jetzt durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung geschehen.

Wir hatten erwartet, dass dabei die Gleichstellung der verpartnerten Bundesbeamten mit ihren verheirateten Kollegen bei der Beihilfe nachgeholt werden würde. Darin hatte uns zusätzlich die Äußerung der Bundestagsabgeordneten Ute Granold in der Bundestagsdebatte vom 10.02.2006 bestärkt, dass die CDU im Bereich des Steuer-

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50667 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92596111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für
Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

¹ BGBl. I 3396.

und Beamtenrechts und der Behördenzuständigkeiten grundsätzlich gesprächsbereit sei². Diese Hoffnung ist durch den Gesetzentwurf enttäuscht worden. Danach sollen Lebenspartner von Beamten weiterhin keine Beihilfe erhalten.

Das **verstößt gegen die Fürsorgepflicht**, die dem Bund gegenüber seinen verpartnerten Beamten obliegt. Nach der geltenden Rechtslage erfüllen die Dienstherren ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beamten in Krankheits-, Pflege, Geburts- und Todesfällen durch die Gewährung von Beihilfe; sie soll die Beamten von den durch die Besoldung nicht gedeckten notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang freistellen. Zwar erfordert die Fürsorgepflicht der Dienstherren von Verfassungswegen nicht den Ausgleich jeglicher Aufwendungen und auch nicht deren Erstattung in jeweils vollem Umfang. Die Beihilfe muss aber sicherstellen, dass die Beamten in den genannten Fällen nicht mit erheblichen Aufwendungen belastet bleiben, die für sie unabwendbar sind und denen sie sich nicht entziehen können³.

Damit ist nicht zu vereinbaren, dass verpartnerte Beamte selbst dann keine Beihilfe erhalten, wenn sie die Aufwendungen für Krankheiten und für die Pflege ihrer Partner aufgrund ihrer Unterhaltspflicht voll tragen müssen, weil diese kein eigenes Einkommen haben. In solchen Fällen muss der Bund auf Grund seiner Alimentationspflicht denn Beamten mindestens soviel zusätzlich zahlen, dass damit „die Prämien einer im wesentlichen der Höhe der Beihilfe angepassten - ‚beihilfekonformen‘ - Krankenversicherung beglichen werden können“⁴.

Insoweit besteht auch ein **Wertungswiderspruch zur gesetzlichen Krankenversicherung**. In der gesetzlichen Krankenversicherung werden Lebenspartner, die über kein nennenswertes Einkommen verfügen, beitragsfrei in die Versicherung ihrer Partner miteinbezogen. Bei der Beihilfe werden sie dagegen selbst dann nicht mitberücksichtigt, wenn sie kein nennenswertes eigenes Einkommen haben. Diese unterschiedliche Behandlung verstößt gegen den **Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)**, weil verpartnerte Beamte gegenüber ihren Lebenspartnern dieselben Unterhaltspflichten haben wie verpartnerte Sozialversicherte. Es bestehen deshalb zwischen diesen Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.

² Bundestags-Plenarprotokoll 16/17 S. 1235 f.

³ BVerfG, Beschl. v. 13.11.1990 – 2 BvF 3/88, BVerfGE 83, 89, 100 f.; BVerfG [3. Kammer], Beschl. v. 16.09.1992 - 2 BvR 1161/89 u.a.; DVBl. 1992, 1590.

⁴ BVerfGE 83, 89, 98.

Dazu verweisen wir ergänzend auf die **Anlage 1**. Dort haben wir ausführlich dargelegt, dass das Gebot, die Ehe zu fördern (Art. 6 Abs. 1 GG) die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Verhältnis zwischen Ehen und Lebenspartnerschaften nicht generell ausschließt, und dass die jetzige Regelung, nach denen nur verheiratete Beamte Beihilfe für ihre Partner erhalten, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.

Die Tatsache, dass verpartnerte Beamte für ihre Partner keine Beihilfe erhalten, **verstößt außerdem gegen die EU-Richtlinie 2000/78/EG**. Denn dadurch werden diese Beamten mittelbar wegen ihrer sexuellen Ausrichtung beim Arbeitsentgelt benachteiligt. Der Bund kann sich für diese Diskriminierung nicht auf die Begründungserwägung 22 berufen, weil die Beihilfe nicht vom „Familienstand“ der Lebenspartner abhängt, sondern von den Unterhaltsverpflichtungen, die mit ihrem Familienstand verbunden sind. Für diese Auslegung spricht auch die Entstehungsgeschichte der Begründungserwägung 22 und ihre Auslegung nach dem Prinzip des *effet utile*. Unabhängig davon entfaltet die einschränkende Begründungserwägung schon deshalb keine Rechtswirkungen, weil sie im Text der Richtlinie nicht wiederholt worden ist. Das haben wir in der **Anlage 2** unter Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ausführlich erläutert.

Ergänzend verweisen wir dazu auf den **Vorlegungsbeschluss des Verwaltungsgerichts München** vom 01.06.2006 - M 3 K 05.1595 -, durch den das Verwaltungsgericht die Frage, ob die Richtlinie 2000/78/EG wegen der Begründungserwägung 22 auf Lebenspartner unanwendbar ist, dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt hat⁵.

Die **Kosten der Gleichstellung** der verpartnerten Bundesbeamten mit ihren verheirateten Kollegen **sind so gering, dass sie für den Bundeshaushalt nicht ins Gewicht fallen**. Es haben bisher nur sehr wenige Paare eine Lebenspartnerschaft begründet⁶. Von diesen sind nur sehr wenige Beamte. Außerdem haben diese Beamten für ihre Partner keinen Beihilfeanspruch, wenn ihre Partner nach beamtenrechtlichen oder nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften selbst beihilfeberechtigt sind oder wenn deren Einkünfte im Vorvorkalenderjahr vor der Stellung des Beihilfe-

⁵ Die Entscheidung kann auf unserer Webseite als PDF-Dokument aufgerufen und heruntergeladen werden: <http://www.typo3.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/lpartg/vgmuenchen.pdf>

⁶ Es gibt darüber keine zuverlässigen Zahlen, weil Lebenspartnerschaften statistisch nicht zentral erfasst werden und weil die Landesausführungsgesetze melderechtlich nur unzureichend mit einander verknüpft sind. Wir schätzen, dass bisher rund 15.000 Paare eine Lebenspartnerschaft begründet haben.

antrags über 18.000,00 € lagen. Danach ist die Zahl der verpartnerten Bundesbeamten, die für ihre Partner Beihilfe beanspruchen könnten, mit Sicherheit außerordentlich gering.

Wir bitten Sie deshalb, sehr geehrter Herr Bundesinnenminister Dr. Schäuble, die Ausgrenzung verpartneter Bundesbeamte bei der Beihilfe noch einmal zu überprüfen und sich dafür einzusetzen, dass der Gesetzentwurf entsprechend ergänzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and 'B'.

(Manfred Bruns)

2 Anlagen